

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Was hat Siemens mit der Kirche zu tun?

- Compliance und Kirche, ein Blick auf die tatsächlichen Herausforderungen -

*Vortrag anlässlich der 30. Studienwoche des Instituts für Staatskirchenrecht der
Diözesen Deutschlands*

vom 09.04.2019 in Bergisch-Gladbach

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl

www.westpfahl-spilker.de

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München

Was hat Siemens mit der Kirche zu tun?

- Compliance und Kirche, ein Blick auf die tatsächlichen Herausforderungen -

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | Einführung - Zielsetzung | 1 |
| II. | Siemens, VW/Audi, etc. – ein Blick auf die Unternehmensrealität | 2 |
| III. | Kirche – ein Blick auf die dortige Realität..... | 4 |
| IV. | Compliancerelevante Problemstellungen aus Sicht der Unternehmen – Relevanz für die Kirche? | 4 |
| V. | Conclusio – Suche nach adäquaten Lösungen | 8 |
| VI. | Kirche und Siemens, VW/Audi, etc. – wer lernt von wem? | 9 |
| VII. | Fazit in Thesen – eine Projektskizze | 9 |
| | Auswahl einführender Literatur zu compliancerelevanten Themen | 14 |

Was hat Siemens mit der Kirche zu tun?**

- Compliance und Kirche, ein Blick auf die tatsächlichen Herausforderungen -

„*Aio te, Aeacide Romanos vincere posse.
Ibis redibis nunquam per bella peribis.*“¹

I. Einführung – Zielsetzung

Beginnend mit der Siemens-Korruptionsaffäre ist seit dem Jahr 2006 in Deutschland ein Compliance-Hype festzustellen.² Mit einer Verzögerung von wenigen Jahren geriet auch die Kirche mit compliancerelevanten Sachverhalten immer mehr in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Den ersten spektakulären Sachverhalt in diesem Kontext stellte die zu Beginn des Jahres 2010 aufflammende öffentliche Diskussion über den Missbrauch innerhalb der Kirche bzw. kirchlicher Einrichtungen dar. In der Folgezeit traten weitere Skandale im kirchlichen Bereich zu Tage, die unter anderem auch die kirchliche Vermögensverwaltung betreffen.

Diese auf den ersten Blick lediglich zeitliche Koinzidenz des Compliance-Hypes im wirtschaftlichen, namentlich zunächst Großunternehmen betreffenden Bereich zum einen und öffentlich gewordener Fehlentwicklungen im kirchlichen Umfeld zum anderen wirft eine Vielzahl von Fragen auf. Ausgangspunkt der Beantwortung dieser Fragen ist zunächst die Feststellung, dass Compliance letztendlich nichts anderes bedeutet, als das Gebot, Verstöße gegen Gesetze und externe so-

* Der Autor ist Partner der Rechtsanwaltssozietät *Westpfahl Spilker Wastl*, München, und unter anderem schwerpunktmäßig in den Bereichen Compliance, Bank- und Kapitalmarktrecht, Wirtschaftsstrafrecht sowie kirchliches Vermögensrecht tätig.

** Der vorliegende Text stellt das überarbeitete, teilweise erweiterte und mit einigen Fußnoten versehene Manuskript zum Vortrag unter diesem Titel anlässlich der 30. Studienwoche des Instituts für Staatskirchenrecht vom 09.04.2019 dar.

¹ Cicero, De divinatione 2,56,116 (nach Ennius). Dieses doppeldeutig zu verstehende lateinische Zitat schreibt Cicero dem Orakel von Delphi zu und macht es damit für den sprichwörtlichen „Pyrhussieg“ verantwortlich.

² Vgl. zur rasanten Entwicklung im Compliance-Bereich einführend nur Rotsch, Criminal Compliance, 2. Aufl. 2015, § 1 Rn. 17 ff., sowie generell zum Compliance-Hype Aigner-Hof/Halffmeier/Hof et al., ZRFC 2015, 1056.

wie interne Richtlinien zu vermeiden und zu diesem Zweck auf der Ebene der betroffenen Unternehmen und Organisationen ein adäquates Compliance-Management-System (CMS) einzurichten.³ Hinzu tritt, dass Compliance keineswegs nur den im Zuge der seit dem Jahr 2006 virulenten Siemens-Affäre primär im Fokus stehenden Bereich der Korruption umfasst. Vielmehr reichen die insoweit betroffenen zahlreichen Rechts- und Tätigkeitsgebiete, exemplarisch beschrieben, von der Tax-Compliance, denkbaren Korruptionssachverhalten, etc., bis hin zu der kaum noch steigerungsfähigen Compliance im Finanzdienstleistungssektor.⁴ Aus kirchlicher Sicht bedeutet dies, dass letztendlich sämtliche mit Risiken im weitesten Sinne behafteten Tätigkeitsfelder des eigenen Handelns bzw. Agierens betroffen sind. Wie gerade auch die aktuellen öffentlichen Diskussionen über kirchliches Verwaltungshandeln eindrucksvoll belegen, betrifft dies vorrangig auch den Bereich kirchlicher Vermögensverwaltung.⁵

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgend insbesondere der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen der Compliance-Hype auf kirchliche Aktivitäten, namentlich im Bereich der Vermögensverwaltung, hatte, aber auch in immer stärkeren Maße haben wird. In Verfolgung dieser Zielsetzung wird zunächst die diesbezügliche Unternehmensrealität anhand einiger Beispiele dargestellt (II.). Den dort gefundenen Ergebnissen wird sodann die kirchliche Realität in diesem Kontext gegenüber gestellt (III.). Basierend auf dem zuvor geschilderten tatsächlichen Befund, werden einige zentrale compliance-relevante Problemstellungen aus Unternehmenssicht beschrieben, und zwar verbunden mit der Fragestellung, ob und inwieweit diese Themengebiete aus kirchlicher Sicht von Relevanz sind (IV.). Ausführungen zur Notwendigkeit, sich aus kirchlicher Sicht mit Compliance und insbesondere den geschilderten Problemstellungen auseinander zu setzen, schließen sich an (V.), um hierauf aufbauend dann der Frage nachzugehen, ob die Kirche Lehren aus der Entwicklung auf der Unternehmensebene ziehen muss und es vielleicht nicht darüber hinausgehend eine Zielsetzung kirchlichen Handelns sein sollte, auch für Unternehmen verwertbare Compliance-Grundsätze zu entwickeln (VI.). Das Fazit der Untersuchung wird schließlich thesenartig und in der Form einer aus der Sicht kirchlicher Rechtsträger entwickelten Projektskizze zusammenfassend dargestellt (VII.).

II. Siemens, VW/Audi, etc. – ein Blick auf die Unternehmensrealität

Betrachtet man die Entwicklung seit der Siemens-Korruptionsaffäre im Jahr 2006, so fällt auf, dass seit diesem Zeitpunkt eine Vielzahl spektakulärer compliance-relevanter Vorgänge zu konstatieren ist. Namen wie Daimler, EON, Ferrostaal, MAN sowie zuletzt auch VW und Audi stehen exemplarisch für diese öffentlichkeitswirksamen und spektakulären Fälle aus der Unternehmenswelt. Welche Ausmaße derartige Sachverhalte annehmen können, sei anhand zweier Beispiele verdeutlicht.

³ In diesem Sinne *Wastl*, Compliance, in: Petersen/Zwirner, Handbuch Bilanzrecht, 2. Aufl. 2018, B. VIII. Rn. 6 ff., m.w.Nachw.

⁴ Vgl. zur Compliance in der Finanzdienstleistungsbranche einführend *Gebauer/Niermann*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler, 3. Aufl. 2016, § 48, sowie kritisch zu dieser Entwicklung *Wastl*, BOARD 2016, 187; *Wastl*, WM 2013, 1401, und *Wastl*, ZfgKw 2013, 51.

⁵ Siehe zu den insoweit exemplarisch in Betracht kommenden Einzelsachverhalten unten III.

In der Siemens-Korruptionsaffäre⁶ wurden auffällige Zahlungen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,3 Mrd. Euro entdeckt und geprüft. Entsprechenden Angaben in der Presse folgend, waren nicht weniger als 330 Einzelprojekte Gegenstand der unternehmensinternen Untersuchungen. Die Kosten der Siemens AG in diesem Zusammenhang beliefen sich auf ca. 2,5 Mrd. Euro; die Strafzahlungen an deutsche und US-amerikanische Strafbehörden summierten sich dabei auf ca. 1,2 Mrd. Euro, während die Kosten für die unternehmensinternen Aufklärungsarbeiten ca. 1 Mrd. Euro betrugen. Hinzu traten Steuernachzahlungen in beträchtlicher Höhe. Weit mehr als 300 staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren sollen in diesem Kontext in Deutschland geführt worden sein. Die Korruptionsaffäre führte zudem zum Austausch nahezu des gesamten Vorstands sowie zum Rücktritt des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die neue Unternehmensführung reagierte auf den Korruptionsskandal mit der Errichtung einer umfassenden Compliance-Organisation, die mit enormen personellen Ressourcen ausgestattet wurde.⁷ Aufgrund dieser Entwicklung überrascht es nicht, dass der damals zuständige Vorstand der Siemens AG im Jahr 2009 triumphierend feststellte, es sei fast so, als hätte Siemens sein „eigenes FBI“.⁸

Vielleicht sogar noch ein wenig spektakulärer ist die aktuelle, sogenannte „VW/Audi-Dieselaffäre“. Eine Vielzahl von Spitzenmanagern kam in Untersuchungshaft, zuletzt ereilte sogar den Vorstandsvorsitzenden von Audi dieses Schicksal. Allein VW musste in Deutschland bislang ein Bußgeld in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro leisten. In den USA belaufen sich die Vergleichs- und Strafzahlungen von VW auf einen mehrfach zweistelligen Milliardenbetrag.

Gerade diese beiden Fälle belegen eindrucksvoll, wie compliancerelevante Sachverhalte aus Sicht des jeweils betroffenen Unternehmens nicht nur zu höchst schmerzlichen, sondern oftmals sogar existenzbedrohenden Risiken und Konsequenzen führen können. Darüber hinaus weisen diese beiden Sachverhalte noch ein weiteres Charakteristikum auf. Ganz offenkundig haben die zuvor agierenden Manager nicht mit einer Aufdeckung der jeweiligen Vorgänge sowie der rückhaltlosen Verfolgung hieraus resultierender Straf- und Haftungsansprüche gerechnet. Eine folgenschwere Fehlentscheidung.

Neben den rein strafrechtlichen Konsequenzen für die persönlich handelnden Verantwortlichen beruhen die immensen Bußgeldzahlungen des jeweiligen Unternehmens in derartigen Konstellationen auf dem Ordnungswidrigkeitenrecht.⁹ Mit dessen Hilfe gelangt die Justiz bei solchen Sachverhalten trotz des bisherigen Fehlens eines deutschen Unternehmensstrafrechts in den meisten Fällen gleichwohl zu einer schmerzlichen Sanktionierung des Unternehmens selbst.¹⁰ Dane-

⁶ Näher hierzu *Leyendecker*, Süddeutsche Zeitung vom 14.01.2011 unter dem Titel „Das ist wie bei der Mafia“; *Werres*, Manager Magazin, Nr. 7/2008, S. 40.

⁷ Insoweit war die Rede von - die Zahlenangaben schwanken - ca. 400-600 Mitarbeitern, die sich mit Fragen der Compliance und hier insbesondere mit Korruptionsthemen beschäftigen.

⁸ Interview mit dem damaligen Vorstandsmitglied Solmsson unter dem Titel „Wir haben fast unser eigenes FBI“, Süddeutsche Zeitung vom 24.01.2009.

⁹ Die insoweit primär maßgeblichen Vorschriften sind die §§ 30, 17, Abs. 4 OWiG; vgl. hierzu einführend nur *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII. Rn. 16 f.

¹⁰ Maßgeblich beruhen derartige Sanktionierungen, die, wie beispielsweise die „Siemens-Korruptionsaffäre“ sowie die „VW/Audi-Dieselaffäre“ eindrucksvoll belegen, enorme Geldbußen

ben hat sich aber auch generell der öffentliche Umgang mit solchen Vorgängen spätestens seit der Siemens-Korruptionsaffäre grundlegend geändert. Von den Unternehmen wird in derartigen Sachverhalten zunehmend umfassende Transparenz sowie die sofortige interne Aufklärung nicht nur der konkret verdächtigen Vorgänge, sondern die Prüfung des gesamten eigenen Verhaltens in dem zur Debatte stehenden Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg gefordert. Das enorme öffentliche Interesse an derartigen Sachverhalten sowie das entsprechende Presseecho sind unübersehbar.

Allein schon diese beispielhafte Beschreibung der besonderen Bedeutung, die Compliance-Fragen aus Sicht der Unternehmen zunehmend mit sich bringen, lässt erahnen, welche Relevanz die Thematik „Compliance“ für kirchliches Handeln hat.¹¹

III. Kirche – ein Blick auf die dortige Realität

Wenn auch mit einer geringfügigen zeitlichen Verzögerung, so erinnern die Erfahrungen, die die Kirche in den letzten Jahren machen musste, doch frappierend an den geschilderten Lernprozess der Unternehmen. Genannt seien in diesem Zusammenhang exemplarisch nur die seit dem Jahr 2010 virulente Missbrauchsthematik, die die Vermögensverwaltung betreffenden Geschehnisse in den Jahren 2013/2014 im Bistum Limburg, der sogenannte „Finanzskandal“ in der Diözese Eichstätt sowie die sozialversicherungsrechtlichen Problemstellungen in der Erzdiözese Freiburg. Die Situation, der sich die Unternehmen in der öffentlichen Wahrnehmung im Compliance-Bereich ausgesetzt sahen und sehen, unterscheidet sich insoweit im Rahmen der gewandelten Ausgangslage grundsätzlich nur beschränkt von derjenigen der Kirche. Es stellt sich damit die Frage, was die Kirche aus den durchaus leidvollen Erfahrungen der Unternehmen für den eigenen Umgang mit compliancerelevanten Themen lernen kann, bzw. wahrscheinlich sogar muss.

IV. Compliancerelevante Problemstellungen aus Sicht der Unternehmen – Relevanz für die Kirche?

Es lohnt sich daher aus Sicht der Kirche, die einzelnen Problemstellungen, mit denen die Unternehmen im Compliance-Bereich zu kämpfen hatten und haben, näher zu betrachten und in Ansehung dieser unternehmerischen Lernprozesse zu fragen, ob und inwieweit diese Erfahrungen auch aus kirchlicher Sicht von Bedeutung sein müssen. Einige Beispiele:

- Strittig ist bereits, ob eine generelle Rechtspflicht besteht, ein umfassendes CMS einzuführen.¹² Auf der Grundlage dieses Meinungsstreits jedoch zu dem Ergebnis zu gelangen, man müsse sich um Compliance nicht kümmern, wäre ein geradezu fataler Fehler bzw. ein „Pyrrhussieg“. Gänz-

zum Gegenstand haben können, auf einer konsequenten Anwendung des § 17 Abs. 4 OWiG, der die Möglichkeit der häufig weit über das reine Bußgeld hinausgehenden Vorteilsabschöpfung normiert.

¹¹ Vgl. einführend zur kirchenrechtlichen Einordnung der Thematik „Compliance“ *Pusch/Wastl, AfKR*, Bd. 183, 502.

¹² Vgl. zum Meinungsstand *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, a.a.O. (Fn. 4), § 1 Rn. 30, von *Busekist/Hein*, CCZ 2012, 41, 43, sowie *Rotsch*, a.a.O. (Fn. 2), § 1 Rn. 20.

lich unabhängig von der Frage einer generellen Rechtspflicht, besteht jedenfalls dahingehend Einigkeit, dass faktisch ein diesbezüglicher Zwang existiert. Denn nur auf diesem Wege können die bestehenden haftungs- und straf- bzw. ordnungswidrigkeitenrechtlichen Risiken infolge etwaiger Compliance-Verstöße vermieden, jedenfalls aber verringert werden.¹³

- Der Compliance-Hype geht einher mit einer kritisch zu betrachtenden fortlaufenden Privatisierung staatlicher Aufgaben. Einerseits zeigt sich dies daran, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zunehmend durch die Delegation der Aufklärungsarbeiten auf das jeweilige Unternehmen bzw. die betroffene Organisation verlagert werden.¹⁴ Zudem wird im risikorelevanten Bereich staatlicherseits in immer stärkerem Maße auch der Weg beschritten, die eigentlich erforderliche staatliche Kontrolle durch diesbezügliche eigenständige Kontrollpflichten der Unternehmen bzw. Organisationen zu substituieren.¹⁵ Damit verbunden ist ein bedauernswerter Verzicht auf präventive staatliche Kontrolle. Diese Entwicklungen gehen zu Lasten der betroffenen Unternehmen zudem damit einher, dass die insoweit erforderliche Disziplinierungsfunktion seitens des Staats durch eine (Über-)Betonung des Strafrechts in diesem Kontext – scheinbar – gewährleistet wird.¹⁶
- Eine Vielzahl rechtlicher Problemstellungen im Bereich der Compliance beruht darauf, dass allzu kritiklos US-amerikanische Rechtsvorstellungen adaptiert werden, ohne deren Vereinbarkeit mit den kontinentaleuropäischen und insbesondere deutschen Rechtsgrundsätzen vorab zu prüfen und zu diskutieren.¹⁷ Ein Paradebeispiel hierfür sind die sogenannten „Internal Investigations“, die, zumal im internationalen Rechtsverkehr, aus deutscher Sicht mit vielfältigen rechtlichen Problemstellungen verbunden sind.¹⁸ Die unterschiedlichen rechtlichen und tatsächlichen Denkweisen im deutsch-(US-)amerikanischen Rechtsverkehr werden derzeit aber gerade auch in einem die Kirche betreffenden Kontext deutlich: So ist es nämlich in den USA aufgrund massiver dahingehender Forderungen der Öffentlichkeit, aber auch aus dortigen Justizkreisen, üblich, dass selbst Personen, die des sexuellen Missbrauchs „lediglich“ verdächtigt werden, mit Namensnennung und oftmals sogar mit entsprechendem Foto in der Presse publiziert werden. Eine Vorgehensweise, die in dieser Totalität nach deutschem Rechtsverständnis sowie insbesondere auch den seitens der

¹³ Ebenso *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B VIII. Rn. 11, sowie aus strafrechtlicher Sicht *Rotsch*, a.a.O. (Fn. 2), § 1 Rn. 19.

¹⁴ Vgl. kritisch hierzu *Wastl*, ZRP 2011, 57 sowie *Aigner-Hof/Halfmeier/Hof et al.*, ZFRC 2015, 156, 161 ff.

¹⁵ Kritisch hierzu aus Sicht der Finanzdienstleistungsbranche *Wastl*, ZfgKw 2013, 51.

¹⁶ Vgl. nur *Wastl*, BOARD, 2016, 187.

¹⁷ Vgl. einführend *Wastl*, Das Agieren der SEC und US-amerikanischer Anwälte in der Siemens-Korruptionsaffäre, in: Hof/Götz von Olenhusen, Rechtsgestaltung-Rechtskritik-Konkurrenz von Rechtsordnungen, 2012, S. 94.

¹⁸ Vgl. *Wastl*, a.a.O. (Fn. 17), S. 94, insb. 98 ff.; *Wessing*, in: Hauschka/Moosmayer/Lösler a.a.O. (Fn. 4), § 46, insb. Rn. 41 ff.; sowie *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII. Rn. 74 ff.; jeweils m.w.Nachw. und Einzelbeispielen.

Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätzen oftmals einen unzulässigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte des Verdächtigen darstellen dürfte.¹⁹

- Eine weitere problematische Thematik in diesem Kontext stellt die Frage dar, ob und inwieweit die Prüfberichte und Unterlagen zu (unternehmens-) internen Untersuchungen externer Rechtsanwälte seitens der Ermittlungsbehörden beschlagnahmt und ausgewertet werden können.

Während dies aufgrund des dortigen Anwaltsprivilegs in den USA generell schwerlich vorstellbar ist, kam es gerade in den spektakulären Compliance-Fällen in Deutschland fortlaufend zu Beschlagnahmen anwaltlicher Prüfberichte und Unterlagen im Zusammenhang mit internen Ermittlungen, die von den Instanzgerichten auch ganz überwiegend bestätigt wurden.²⁰ Nunmehr hat auch das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass derartige Beschlagnahmen im Interesse einer funktionierenden Strafrechtspflege in Deutschland zulässig sind.²¹ Bedeutung hat dies vor allem auch deshalb, weil im Bereich interner anwaltlicher Ermittlungen damit offenkundig das notwendige Problembewusstsein zunächst nicht in ausreichendem Maße vorhanden war. Hinzu kommt, dass spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2018 die aktuell (noch?)²² bestehenden weitreichenden Befugnisse der Ermittlungsbehörden bei der Gestaltung interner Untersuchungen zwingend berücksichtigt werden müssen.

- Im Hinblick auf die Etablierung eines funktionierenden CMS werden zunehmend Standards entwickelt. Lediglich beispielhaft sei an dieser Stelle der von der Interessenvertretung der Wirtschaftsprüfer propagierte IDW PS 980 erwähnt.²³ Diese Entwicklung ist aus Unternehmenssicht auf den ersten Blick zu begrüßen. Allerdings birgt diese zunehmende Standardisierung eine Vielzahl von Risiken in sich; dies allein schon deshalb, weil damit generelle Verhaltensrichtlinien geschaffen werden, die, jedenfalls unkritisch betrachtet, der Tatsache nicht hinreichend Rechnung tragen, dass die spezifischen Anforderungen der betroffenen Unternehmen zumeist höchst unterschiedlich sind. Mit dieser Tendenz ist trotz der damit verfolgten, oberflächlich betrachtet, positiven Zielsetzung sogar die konkrete Ge-

¹⁹ Vgl. zur differenzierten Rechtsprechung in diesem Bereich Palandt-Sprau, BGB, 78. Aufl. 2019, § 823 BGB Rn. 105 f.

²⁰ Vgl. dies bejahend LG Hamburg, Beschl. v. 15.10.2010, 608 Qs 18/10, StV 2011, 148; LG München I, 6 Qs 9/17, 6 Qs 10/17, 6 Qs 11/17 (Stichwort: „VW/Audi“); dies ablehnend Jahn/Kirsch, StV 2011, 151; unter Hinweis auf § 160a StPO differenzierter LG Mannheim, Beschl. v. 03.07.2012, 24 Qs 1/12, NStZ 2012, 713 (teils zustimmend, teils ablehnend kommentiert von Jahn/Kirsch, NStZ 2012, 178); vgl. aber diese Rechtsfrage grundsätzlich noch offenlassend, BVerfG-Beschl. v. 25.07.2017, 2 BvR 1287/17 und 2 BvE 1583/17, NJW 2017, 2816, betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Komplex „VW/Audi-Dieselaffäre“.

²¹ BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018, 2 BvR 1562/17, NJW 2018, 2395 und AG 2018, 672.

²² U.U. könnte sich diese Rechtslage in absehbarer Zukunft ändern. Denn der aktuelle Koalitionsvertrag für die GroKo sieht vor, die rechtlichen Rahmenbedingungen für interne Ermittlungen verbindlich und umfassend zu regeln.

²³ Vgl. hierzu einführend Withus, ZRFC 2015, 170; IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, Bd. II, 14. Aufl. 2014, insb. Kap M (Compliance-Management-Systeme und ihre Prüfung); von Busekist/Hein, CCZ 2012, 41; von Busekist/Schlitt, CCZ 2012, 86; Wastl, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII. Rn. 38, insb. 46 ff., m.w.Nachw.

fahr der Erhöhung des strafrechtlichen Risikos der auf der Unternehmens-ebene Verantwortlichen, aber auch des Unternehmens selbst verbunden.²⁴

Dies lässt sich exemplarisch anhand der aktuellen Entwicklung im Bereich der Tax-Compliance beschreiben: Das Bundesministerium der Finanzen hat auf dahingehenden Druck aus der Beratungsbranche mit seinem Schreiben vom 23.05.2016²⁵ betreffend seinen Anwendungserlass zu § 153 AO (Berichtigung von Steuererklärungen) den folgenden aus Compliance-Sicht bedeutsamen und kritisch betrachtet, an das Orakel von Delphi erinnernden Hinweis gegeben:

„Hat der Steuerpflichtige ein innerbetriebliches Kontrollsyst-tem eingerichtet, das der Erfüllung der steuerlichen Pflich-tten dient, kann dies ggf. ein Indiz darstellen, das gegen das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit sprechen kann, jedoch befreit dies nicht von einer Prüfung des jewei-lichen Einzelfalls.“

Diese aus Unternehmenssicht zunächst als entlastend zu verstehende Aussage des BMF kann trotz allen Bemühens mit Blickrichtung auf eine andere zutreffende Auslegung dahingehend interpretiert werden, dass ein Tax-CMS mittlerweile grundsätzlich und ohne erforderliche Betrachtung des Einzelfalls dem geforderten Standard entspricht. Diese – im Ergebnis unzutreffende – Einschätzung erleichtert es den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden, den Anfangsverdacht einer Steuerstrafftat zu bejahen und hiervon ausgehend dann auch entsprechende Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.²⁶

- Generell wird es zwischenzeitlich aufgrund der bereits geschilderten Tendenzen, unter anderem betreffend die Privatisierung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen,²⁷ als selbstverständlich betrachtet, dass von complancerelevanten Vorwürfen betroffene Unternehmen bzw. Organisationen in diesem Zusammenhang eigenständige interne Ermittlungen durchführen. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind, so jedenfalls die Erwartungshaltung, dann auch der Öffentlichkeit zu präsentieren. Diesem, ohne dies im Einzelnen zu kommentieren, der öffentlichen Erwartungshaltung entsprechenden Anforderungsprofil kann sich auch die Kirche nicht entziehen. Die kirchlicherseits insoweit in Auftrag gegebenen externen Studien bzw. anwaltlichen Gutachten zur Missbrauchsthematik²⁸ sowie die

²⁴ Eingehender hierzu *Wastl*, Ersetzung von Recht durch Verhaltensregeln, in: Hof/Götz von Olenhusen, Rechtsgestaltung-Rechtskritik-Konkurrenz von Rechtsordnungen, 2012, S. 412.

²⁵ BMF v. 23.05.2016, IV. A 3-S 0324/15/10.001, IV. A 4-S 0324/14/10.001 (AEAO) § 153a, BStBl. I 2016, 94 (=DStR 2016, 2018); vgl. hierzu auch *Ludwig/Breimann/Kusch*, DStR 2016, 2214 sowie IDW Praxishinweis 1/2016, IDW LIFE 2017, 837.

²⁶ Dies kritisiert *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B VIII. Rn. 60 ff.

²⁷ Vgl. aus rechtspolitischer Sicht *Wastl*, ZRP 2011, 57.

²⁸ Genannt seien hier nur die seitens der DBK in Auftrag gegebene und im September 2018 vorgestellte, sogenannte „MHG-Studie“ sowie das von der Erzdiözese München und Freising bereits im Dezember 2010 präsentierte anwaltliche Gutachten mit dem Titel „Sexuelle und sonstige körperli-

sich hieran anschließenden Diskussionen belegen dies in aller Deutlichkeit.

- Gänzlich unabhängig von der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung bestehen aus Sicht der Verantwortungsträger bzw. Mitarbeiter beträchtliche, oftmals sogar existenzbedrohende Haftungsrisiken, wenn und soweit Compliance-Vorgaben nicht hinreichend erfüllt werden.²⁹ Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang aus Sicht der insoweit betroffenen Verantwortlichen bzw. leitenden Mitarbeiter ein Urteil des 5. Strafsenats des BGH, das sich in einem obiter dictum mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit primär mit Compliance beschäftigter Mitarbeiter, insbesondere des sogenannten „Compliance-Officers“, beschäftigt.³⁰ Aufbauend auf dieser strafrechtlichen Betrachtungsweise sind ebenfalls durchaus weitere haftungs- bzw. deliktsrechtliche Ansprüche gegen Compliance-Verantwortliche denkbar.³¹
- Der Finanzdienstleistungssektor wird traditionell und seit jeher mit Hilfe massiver und zunehmend auch exzessiv sanktionierte Compliance-Vorgaben reguliert.³² Wie die verschiedenen Finanzkrisen der letzten Jahrzehnte jedoch exemplarisch belegen, führen immer höhere Compliance-Anforderungen, die zudem mit stetig wachsenden strafrechtlichen Risiken und der Gefahr der Existenzvernichtung verbunden sind, ganz offensichtlich nicht zu dem gewünschten Ergebnis regelkonformen Verhaltens. Allein schon die „VW/Audi-Dieselaffäre“ rechtfertigt zudem die Feststellung, dass dieser Befund nicht nur für die Finanzdienstleistungsbranche gilt. Die rein juristische Betrachtung des Themas „Compliance“ vermag somit von vornherein nur die halbe Wahrheit zu erbringen. Notwendig ist demgegenüber auch die verstärkte Berücksichtigung psychologischer, aber insbesondere auch moralischer und ethischer Grundlagen; ein weites, aber insbesondere auch aus kirchlicher Sicht bedeutsames und interessantes Feld.³³

che Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009“.

²⁹ Vgl. insbesondere LG München I, Urt.v.10.12.2013, 5 HK O 1387/10, ZIP 2014, 75 („Siemens/Neubürger-Urteil“), sowie, dieses Urteil kontrovers und kritisch diskutierend, *Bachmann*, ZIP 2014, 579, *Fleischer*, NZG 2014, 321 und *Seibt/Cziupka*, DB 2014, 1589.

³⁰ BGH, Urt. v. 07.10.2009, 5 StR 394/08, AG 2009, 740; vgl. hierzu, jeweils kontrovers, *Ransiek*, AG 2010, 147; *Favoccia/Richter*, AG 2010, 137; Raum, CCZ 2012, 197.

³¹ Derartige deliktrechtliche Haftungsansprüche drohen gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. der jeweiligen Strafnorm. Allerdings ist einem Urteil des für das Deliktsrecht zuständigen VI. Zivilsenats vom 10.07.2012 (VI 2 R 311/10, WM 2012, 1591) eine vorsichtige Abkehr von der zuvor in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 5. Strafsenats praktizierten extensiven Bejahung derartiger Haftungsansprüche zu entnehmen; vgl. ausführlich hierzu *Dannecker*, NZWiSt 2012, 441.

³² Vgl. *Gebauer/Niermann*, in: *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, a.a.O. (Fn. 4), 648, sowie kritisch zu dieser Entwicklung *Wastl*, BOARD 2016, 187, *Wastl*, WM 2013, 1401, und *Wastl*, ZfgKw 2013, 51.

³³ In diesem Zusammenhang kann beispielsweise auf die im kirchlichen Arbeitsrecht von *Reichold/Beer*, NZA 2018, 681, entwickelten Grundlagen zur Bestimmung des Kernbereichs pastoral unverzichtbarer Vorgaben zurückgegriffen werden; vgl. aber auch zur generellen Bedeutung moralischer und ethischer Gesichtspunkte *Eichler*, ZIR 2015, 152, *Eichler*, ZCG 2012, 57, *Schulz/Muth*, Compliance-Berater 2014, 265 sowie *Wastl*, BOARD 2016, 187.

Allein schon diese wenigen Beispiele für teils ungelöste, teils problematische Konsequenzen des Compliance-Hypes aus Unternehmenssicht belegen, dass sich die Kirche bei selbstkritischer Reflexion des eigenen Handelns diesem nicht, geschweige denn auf Dauer, entziehen kann und darf.

V. Conclusio – Suche nach adäquaten Lösungen

Aus Sicht der Kirche ist somit zu konstatieren, dass die vorstehend beschriebenen Problemstellungen und generell die Thematik „Compliance“ von besonderer Bedeutung sind. Damit ist die programmatische Frage „Was hat Siemens mit der Kirche zu tun?“ jedenfalls in eine Richtung grundsätzlich schon beantwortet. Die aufgezeigten Problemstellungen, die Siemens und andere Unternehmen spätestens seit dem Jahr 2006 intensiv und teilweise existentiell beschäftigen, stellen auch für die Kirche eine nicht zu unterschätzende und bedeutsame Thematik dar. In diesem Zusammenhang ist es auch wenig sinnvoll, sich im Wege einer „Wagenburgmentalität“ gegen die auch mit Blickrichtung auf die Kirche stetig wachsenden Compliance-Anforderungen zur Wehr zu setzen. Erforderlich ist vielmehr eine Auseinandersetzung mit den Realitäten in diesem Kontext, die der Verlauf der Siemens-Korruptionsaffäre, aber auch die weiteren spektakulären Fälle aus der Unternehmenspraxis geradezu phänotypisch beschreiben. Ebenso wie Siemens oder andere große Unternehmen zunächst nicht glauben konnten, dass die Compliance-Entwicklung sie überrollt, steht die Kirche spätestens jetzt vor der gleichen Erkenntnis. Aus kirchlicher Sicht ist daher eine schnellstmögliche und schonungslose Bestandsaufnahme zu Compliance-Fragen unabdingbar, die sich mit zwei programmatischen Fragen beschreiben lässt: Wo stehen wir organisatorisch und unter dem Blickwinkel von Governance und Compliance betrachtet im Hinblick auf sämtliche Verwaltungsbereiche, insbesondere denjenigen der Vermögensverwaltung? Was müssen wir tun, um auch in diesem Kontext zukünftig adäquat und rechtssicher zu agieren? Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass, wie gerade auch der Fall „Siemens“ zeigt, aktuell wohl eine der letzten Chancen besteht, in all den Tätigkeitsfeldern der Kirche ein jeweils angemessenes und insbesondere eigenständiges CMS und Governance-System zu entwickeln. Nicht nur die Siemens-Korruptionsaffäre, sondern generell die Entwicklung der Thematik „Compliance“ verdeutlichen, dass diejenigen, die in diesem Kontext zu spät das Heft des Handelns übernehmen, allzu schnell zum Spielball externer Interessen werden, die dann letztendlich ein unangemessenes und fremdbestimmtes CMS diktieren.³⁴

VI. Kirche und Siemens – wer lernt von wem?

In die eine Richtung ist diese Frage also bereits beantwortet. Jedenfalls die Kirche sollte von Siemens und generell den bisherigen Erfahrungen der Unternehmen zumindest lernen, dass ein eigenständiges und proaktives Handeln im Bereich der Compliance zwingend erforderlich ist. Aber ist dies nun wirklich nur eine Einbahnstraße? Im Gegenteil: Einerseits kann und muss die Kirche mit der Entwick-

³⁴ Umso mehr darf man auch gespannt sein, welche konkreten Ergebnisse die seitens der GroKo ausweislich des Koalitionsvertrags geplanten Regulierungen im Compliance-Bereich, und hier insbesondere mit Blickrichtung auf die Gestaltung und den Ablauf interner Ermittlungen sowie die strafrechtliche Entlastungsfunktion eines CMS, erbringen.

lung eigenständiger Compliance-Lösungen dokumentieren, dass es gerade in diesem Bereich gilt, den Einzelfall zu betrachten und tatsächlich adäquate bzw. interessengerechte Lösungen zu entwickeln.³⁵ Andererseits kann Kirche jedoch einen dringend erforderlichen und zielführenden Beitrag zur generellen Compliance-Diskussion erbringen. Denn die bisherige, primär auf juristische und betriebswirtschaftliche Aspekte ausgerichtete Compliance-Diskussion stößt, wie bereits geschildert,³⁶ an ihre Grenzen. Neue, insbesondere moralische und ethische Impulse sind dringend erforderlich. Gerade in diesem thematischen Umfeld bietet sich der Kirche mit all ihren moralischen und ethischen Wertvorstellungen, insbesondere aber auch ihren darüber hinausgehenden (Glaubens-)Ansätzen, die Gelegenheit, sich aktiv an der Entwicklung eines zukunftsorientierten und zielführenden generellen Wertesystems im Compliance-Bereich zu beteiligen. Was somit als Antwort auf die eingangs gestellte Frage, wer von wem etwas lernen kann, verbleibt, ist die Feststellung, dass auch in diesem Kontext im offenen Diskurs sowie aufgrund einer kritischen Sicht auf die eigene Position, aber auch diejenige des jeweils anderen, jeder von jedem lernen kann.

VII. Fazit in zehn Thesen – eine Projektskizze

Das Gesamtfazit der vorstehenden Ausführungen lässt sich unter gleichzeitiger Entwicklung einer Projektskizze aus Kirchensicht in zehn Thesen zusammenfassen:

Erste These:

Die Bestandsaufnahme zur über den Vermögensverwaltungsbereich hinausgehenden Thematik „Compliance“ hat ergeben, dass auf Seiten der Kirche erheblicher Handlungs- und Nachholbedarf besteht. Die zahlreichen aktuellen Problemstellungen, die insbesondere Fehlentwicklungen in den Bereichen „sexueller Missbrauch“, „Vermögens- bzw. Finanzverwaltung“ und „Steuer- und Sozialversicherungsrecht“ zum Gegenstand haben, zeigen auf, dass die Entwicklung eines umfassenden Compliance-Konzepts bzw. CMS aus kirchlicher Sicht angezeigt, wenn nicht sogar dringend geboten ist.

Zweite These:

Was hat nun Siemens mit der Kirche zu tun, oder umgekehrt? Die Antwort ist einfach. Siemens und andere Unternehmen haben vor dem Jahr 2006 nicht ansatzweise daran gedacht, was Compliance für sie bedeuten könnte. Die Unternehmen mussten und müssen dies leidvoll lernen. Die kritische Betrachtung dieses Lernprozesses muss auch für die Kirche richtungsweisend sein. All dies ist aber keine Einbahnstraße, denn Kirche kann zu moralischen und ethischen Anforderungen an funktionierende CMS vieles beitragen, und sollte dies auch aktiv tun.

Dritte These:

³⁵ Auch hier können die im kirchlichen Arbeitsrecht in Ansehung des „Egenberger-Urteils“ (EuGH, Urt. v. 17.04.2018, C-414/16) entwickelten Ansätze zur Bestimmung des Kernbereichs des kirchlichen Ethos als Grundlage herangezogen werden (Reichold/Beer, NZA 2018, 681).

³⁶ Siehe hierzu bereits IV., am Ende; vgl. aber auch Wastl, BOARD 2016, 187.

In der aktuellen Compliance-Diskussion haben sich zahlreiche rechtliche Problemstellungen herauskristallisiert, die juristisch fundierter, aber auch, soweit sinnvoll und vertretbar, kirchenspezifischer Antworten bedürfen. Gerade in der Entwicklung eines derartigen, an juristischen Grundsätzen, aber auch kirchenspezifischen Vorgaben orientierten CMS liegt einerseits die Herausforderung, aber andererseits insbesondere auch die Chance. Denn nur auf diesem Wege kann verhindert werden, dass der Kirche von außen ein letztendlich mit ihren Grundüberzeugungen nicht vereinbares CMS diktiert wird. Allerdings kann und darf hierbei von vornherein nicht dergestalt verfahren werden, dass in Bausch und Bogen berechtigte Compliance-Anforderungen mit dem generellen Argument zurückgewiesen werden, ein entsprechendes CMS sei grundsätzlich nicht mit, nicht näher spezifizierten kirchlichen bzw. pastoralen Grundsätzen vereinbar. Vielmehr bedarf es insoweit einer klaren Herleitung und Beschreibung spezifisch kirchlicher und theologischer Begründungen im jeweiligen konkreten Einzelfall. So sind beispielsweise mit Blickrichtung auf ein Tax-CMS und die damit verbundene Steuerehrlichkeit wohl keine spezifisch kirchlichen/theologischen Einwände vorstellbar, die gegen dessen Errichtung sprechen könnten. Die Herleitung und Entwicklung der kirchenspezifischen Einschränkungen sollte sich daher an denjenigen Grundsätzen orientieren, die sich aktuell im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts mit Blickrichtung auf die in erste Linie erforderliche theologische Herleitung des Kernbereichs des kirchlichen Ethos herauskristallisiert haben.³⁷

Vierte These:

Die Unternehmenspraxis hat gezeigt, dass ausschließlich auf rechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte ausgerichtete CMS nicht den gewünschten Erfolg erbringen. Gänzlich unabhängig davon, dass auf rechtliche Sanktionen im Zuge eines funktionierenden CMS nicht verzichtet werden kann, bedarf es der Flankierung zukünftig zu entwickelnder, optimierter CMS durch entsprechende psychologische, aber insbesondere auch ethische und moralische Überlegungen und Gedankenmodelle. Hierin liegt eine der großen Chancen für die Kirche, sich im Interesse einer bestmöglichen Lösung in die Diskussionen über Compliance aktiv und gestaltend einzuschalten.

Fünfte These:

Bei der Entwicklung und Herleitung eines CMS für kirchliche Organisationen ist, wie auch auf der Unternehmensebene, Ausgangspunkt die Analyse und Benennung der Risikofelder der eigenen Tätigkeit. Risiko bedeutet dabei nicht nur die Möglichkeit einer Haftung und/oder das Risiko strafrechtlicher Verfolgung, sondern insbesondere auch die Bewertung drohender Reputationsschäden im Außen-, aber insbesondere auch im Innenverhältnis zu den Gläubigen. Mit Blickrichtung auf die Vermögens- und Finanzverwaltung sind in diesem Zusammenhang namentlich die Themenfelder „Regulierung der Vermögens- und Finanzanlage“, „Auswahl etwaiger externer Vermögensverwalter“, „Gestaltung und Besetzung der Aufsichtsgremien“, „generelle steuerrechtliche Problemstellungen“, „Tax-CMS“, etc., zu nennen. Besonderer Wert sollte bei dieser Risikoanalyse darauf ge-

³⁷ Vgl. hierzu Reichold/Beer, NZA 2018, 681.

legt werden, dass die jeweils zuständigen Mitarbeiter hierzu zunächst in einem ersten Schritt befragt werden. Denn primär die Mitarbeiter, die mit der Bewältigung entsprechender Risiken betraut sind und waren, sind in der Lage, eine erste diesbezügliche Risikoeinschätzung abzugeben. Diese Risikoevaluation muss dann aber regelmäßig auch einer externen und kritischen Prüfung unterzogen werden.

Sechste These:

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser gemeinsamen Risikoanalyse, sind die bisherigen Risikovermeidungs- und Compliance-Strukturen mit Augenmaß kritisch zu hinterfragen. Auch dies sollte unter Einbindung der jeweils betroffenen kircheninternen Leitungsebenen und Mitarbeiter erfolgen. Allerdings dürfte regelmäßig auch insoweit der neutrale externe Blick auf das bisherige Risikovermeidungssystem zwingend geboten sein.

Siebte These:

Die Ergebnisse der vorstehend beschriebenen Betrachtungen stellen den Ausgangspunkt dafür dar, ein umfassendes CMS zu entwickeln. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die einzelnen betroffenen Bereiche nach und nach, jedenfalls aber in einer die Mitarbeiter bzw. die Organisation nicht gänzlich überfordernden Art und Weise, abgearbeitet werden. Nicht zuletzt deshalb sollte auch bereits frühzeitig eine Prioritätenliste anhand der übereinstimmend vorgenommenen Risikobewertung erstellt werden. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem Kontext auch, dass einerseits nicht nur Juristen oder Betriebswirte dieses Projekt begleiten und verantworten, sondern beide Fachrichtungen gleichberechtigt berücksichtigt werden.³⁸ Daneben ist es aber unerlässlich, auch den spezifisch kirchlichen Ansatz, mithin insbesondere die Pastorale, in diesen Entwicklungsprozess dort, wo es sinnvoll und zielführend ist, einzubinden. Jedoch kann und darf dies, wie geschildert, nicht dazu führen, dass mit der allgemeinen und unspezifizierten Begründung, pastorale Überlegungen überlagerten von vornherein jegliche Compliance-Anforderung, die Entwicklung eines adäquaten CMS verhindert wird. Notwendig ist demgegenüber die Herleitung und Entwicklung konkreter kirchlicher und theologischer Spezifika, die im Einzelfall aufgrund des kirchlichen Ethos gegen die Erfüllung anerkannter Compliance-Anforderungen sprechen.

Achte These:

Bei der Gestaltung und insbesondere der Fortführung eines funktionierenden CMS in den einzelnen Bereichen kirchlichen Handelns sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass

- eine fortlaufende Analyse und Gewichtung der in concreto bestehenden Risiken stattfindet,

³⁸ In diesem Sinne *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII. Rn. 35, 54; ebenso *Merkt*, DB 2014, 2271 und 2331, sowie *Schulz*, in: Bay/Hastenrath, Kap. 8 Rn. 24; vgl. zum Meinungsstand von *Busekist/Hein*, CCZ 2012, 41, 42, *Böttcher*, NZG 2011, 1054, und *Rieder/Jerg*, CCZ 2010, 201.

- sichergestellt ist, dass basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse in festgelegten zeitlichen Abständen das bereits bestehende CMS überprüft und gegebenenfalls optimiert wird
 - und
- von vornherein eine Wirksamkeitsevaluation des jeweiligen CMS ebenso gewährleistet ist, wie ein adäquates externes und internes Hinweisgeber-system betreffend etwaige compliancerelevante Problemstellungen.³⁹

Neunte These:

In Umsetzung all der vorstehend beschriebenen Schritte zur Etablierung eines funktionierenden CMS muss auch die notwendige kritische Distanz gegenüber dem jedenfalls bislang festzustellenden Compliance-Hype gewahrt werden. Mit anderen Worten: Es ist stets darauf zu achten, dass die für Siemens und andere international tätige Großunternehmen entwickelten Grundsätze von vornherein nur beschränkt auf die Entwicklung einer Compliance-Struktur innerhalb kirchlicher Organisationen übertragbar sind. Insoweit sind die kirchlichen Organisationen mit anderen Non-profit-Organisationen, aber auch mit kleineren und mittelständischen Unternehmen zumindest teilweise vergleichbar.⁴⁰ Hinzu tritt, dass Kirche, jedenfalls in Teilbereichen, eigenständige Compliance-Strukturen entwickeln muss, wenn und soweit dies in Ansehung des jeweils betroffenen Sektors, objektiv zu rechtfertigen ist. Dies wird im Fall der Pastorale sicherlich eher begründbar sein, als mit Blickrichtung auf rein weltliche Themen, wie beispielsweise die Tax-Compliance.

Zehnte These:

Als Gesamtfazit ist festzuhalten, dass seitens der Kirche zeitnah Antworten auf eine Vielzahl offenkundiger und drängender Compliance-Fragen in ihrem ureigensten Bereich gefunden werden müssen. Dies ist nicht nur aufgrund des geschilderten allgemeinen Compliance-Hypes unabdingbar notwendig, sondern liegt insbesondere auch im wohlverstandenen eigenen Interesse der Kirche, um damit zu verhindern, dass ihr dort, wo es sich objektiv von vornherein verbietet, von dritter Seite unzumutbare Compliance-Standards diktiert werden. Die zeitnah in diesem Zusammenhang zu beantwortende Frage wird sein, worin der Kernbereich kirchlichen Wirkens liegt, in dem etablierte Compliance-Standards nicht, jedenfalls aber nur in zurückhaltender Form zur Anwendung gelangen können. Die Entwicklung diesbezüglicher tragfähiger und im öffentlichen Diskurs durchsetzbarer Begründungen dürfte eine der zentralen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Etablierung eines kirchlichen CMS-Modells darstellen.

³⁹ Vgl. zur Notwendigkeit und Implementierung adäquater Hinweisgebersysteme einführend *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII. Rn. 80 ff., sowie vertiefend *Buchert*, in: *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, a.a.O. (Fn. 4), § 42.

⁴⁰ Denn auch für kleine- und mittelständische Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen sind die in der öffentlichen Compliance-Diskussion für international tätige Großkonzerne entwickelten Compliance-Vorgaben nur beschränkt verwertbar; vgl. hierzu *Wastl*, a.a.O. (Fn. 3), B. VIII., insb. Rn. 5, Rn. 60 ff. (Tax-Compliance) sowie Rn. 94 ff., und aus Sicht des Mittelstands *Behringer* (Hrsg.), *Compliance für KMU*, 2012.

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Nach alledem gilt im Hinblick auf das eingangs wiedergegebene Zitat zum Orakel von Delphi und seiner zweideutigen Prophezeiung zu den Kriegen des Pyrrhos, gleichsam einer abschließenden Schlussbemerkung zur Compliance im kirchlichen Bereich, Folgendes:

Hätte Pyrrhos nicht an die Macht des Orakels und der Kriege geglaubt, wäre ihm seine ultimative Niederlage erspart geblieben ... diese Erkenntnis gilt für Kirche und Siemens, etc., gleichermaßen; nur, wer von beiden lernt schneller?

Auswahl einführender Literatur zu compliancerelevanten Themen

Aigner-Hof/Halfmeier/Hof et al., Streitgespräch zum Thema Compliance und CMS, ZRFC 2015, 156

Bachmann, Anmerkung zu LG München, Urteil vom 10.12.2013, ZIP 2014, 579

Bay/Hastenrath (Hrsg.), Compliance-Management-Systeme, 2. Auflage 2016

Behringer (Hrsg.), Compliance für KMU, 2012

Böttcher, Compliance: Der IDW PS 980 – Keine Lösung für alle (Haftungs-)Fälle, NZG 2011, 1054

von Busekist/Hein, Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance-Management-System (1), CCZ 2012, 41

von Busekist/Schlitt, Der IDW PS 980 und die allgemeinen rechtlichen Mindestanforderungen an ein wirksames Compliance-Management-System (2), CCZ 2012, 86

Dannecker, Die Folgen der strafrechtlichen Geschäftsherrenhaftung der Unternehmensleitung für die Haftungsverfassung juristischer Personen, NZWiSt 2012, 441

Eibelshäuser/Schmidt, IDW PS 980 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von CMS, WPg 2011, 939

Eichler, Prüfung der Organisations-/Unternehmenskultur, ZIR 2015, 152

Eichler, Prüfung der Compliance-Kultur, ZCG 2012, 57

Favoccia/Richter, Rechte, Pflichten und Haftung des Compliance Officers aus zivilrechtlicher Sicht, AG 2010, 137

Fleischer, Aktienrechtliche Compliance-Pflichten im Praxistest: Das Siemens/Neubürger-Urteil des LG München I, NZG 2014, 322

Frank/Vogel, Beschlagnahmefreiheit für Unterlagen anwaltlicher Compliance-Ombudspersonen, NStZ 2017, 313

Gösswein/Hohmann, Modelle der Compliance-Organisation in Unternehmen – Wider den Chief Compliance Officer als „Überoberverantwortungsnehmer“, BB 2011, 963

Hauschka/Moosmayer/Lösler (Hrsg.), Corporate Compliance, 3. Auflage 2016

Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte

IDW(Hrsg.), WP Handbuch 2014, Bd. II., 14. Aufl. 2014, insb. Kap. M (Compliance-Management-Systeme und ihre Prüfung)

Jahn/Kirsch, Anmerkung zum Beschluss des LG Mannheim vom 3.7.2012, NStZ 2012, 718

Jahn/Kirsch, Anmerkung zum Beschluss des LG Hamburg vom 15.10.2010, StV 2011, 151

Ludwig/Breimann/Kusch, Ausgestaltung eines steuerlichen Kontrollsystems im Sinne des IDW-Praxishinweises zu PS 980 - BMF-Schreiben vom 23.05.2016 zu § 153 AO, DStR 2016, 2240

*Merk*t, Überprüfung des Compliance-Management-Systems zwischen Wirtschaftsprüfern und Juristen, DB 2014, 2271 (Teil 1) und 2331 (Teil 2)

Moosmayer/Hartung, Interne Untersuchungen, 2. Aufl. 2018 (s. hierzu auch Wastl, Rezension, DStR, Heft-Nr. 20/2018, S. XV)

Moosmayer(Hrsg.), Compliance-Risikoanalyse, 2015

Moosmayer, Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen, 2010

Pusch/Wastl, Compliance – Was hat die Kirche damit zu tun, AfkKR (Archiv für katholisches Kirchenrecht), Bd. 183, 502

Ransiek, Zur strafrechtlichen Verantwortung des Compliance Officers, AG 2010, 147

Raum, Strafrechtliche Pflichten eines Compliance-Beauftragten, CCZ 2012, 197

Reichold/Beer, Eine „Abmahnung“ des EuGH mit Folgen, NZA 2018, 681

Rieder/Jerg, Anforderungen an die Überprüfung von Compliance-Programmen, CCZ 2010, 201

Rotsch(Hrsg.), Criminal Compliance, 2. Auflage 2015

Saliger, Grundfragen von Criminal Compliance, RW 2013, 263

Schefold, Compliance-Ziele im Sinne des IDW 980, ZRFC 2012, 253

Schmidt/Wermelt/Eibelshäuser, ISO 19600 aus der Sicht der Wirtschaftsprüfung, CCZ 2015, 18

Schulz/Muth, Erfolgsfaktor Compliance-Kultur, Compliance-Berater 2014, 265

Seibt/Cziupka, 20 Thesen zur Compliance-Verantwortung im System der Organhaftung aus Anlass des Siemens/Neubürger-Urtells, DB 2014, 1598

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Wastl, Compliance, in: Petersen/Zwirner (Hrsg.), Handbuch Bilanzrecht, 2. Auflage 2018

Wastl, Compliance, Finanzkrise(n), Recht und Ethik – Plädoyer für ein Umdenken, BOARD 2016, 187

Wastl, Trennbankengesetz, Strafrecht, verschärfte Sanktionen ... oder einfach nur ein gesetzgeberisches Paradoxon?, WM 2013, 1401

Wastl, Risikofaktor Bank- und Kapitalmarktrecht?, ZfgKw 2013, 51

Wastl, Das Agieren der SEC und US-amerikanischer Anwälte in der Siemens-Korruptionsaffäre (I) und Ersetzung von Recht durch Verhaltensregeln (II), in: *Hof/Götz von Olenhusen*, Rechtsgestaltung Rechtskritik Konkurrenz von Rechtsordnungen, 2012, 94 (I) und 412 (II)

Wastl, Privatisierung staatsanwaltlicher Ermittlungen, ZRP 2011, 57

Wastl, Unternehmensinterne Privatermittlungen in mittelständischen Unternehmen, NWB 2010, 2221

Wastl/Litzka/Pusch, SEC-Ermittlungen in Deutschland – eine Umgehung rechtsstaatlicher Mindeststandards, NStZ 2009, 68

Withus, IDW PS 980 – Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen, ZRFC 2015, 170

Withus/Kunz, Auswirkungen des neuen ISO 19600: 2014 zu CMS auf die Prüfung nach IDW PS 980, BB 2015, 685